

BVSK-RECHT Aktuell – 2017 / KW 45

- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lackierung**
LG Aachen, Urteil vom 13.09.2017, AZ: 8 O 451/16

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten u.a. restliche Schadenersatzansprüche in Höhe von 4.836,50 € aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis geltend. Die Beklagte kürzte die Netto-Reparaturkosten u.a. um die Beilackierungskosten, Kosten für zweimaliges Vermessen sowie die Wertminderung. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**
LG Hof, Urteil vom 11.10.2017, AZ: 33 O 122/17

Im Urteilsfall des LG Hof ging es um einen Skoda Rapid (Spaceback 1,6 TDI Green tec DRIVE) mit 77 kW zum Preis von 20.250,00 €. In dem entsprechendem Fahrzeug war ein 4-Zylinder-Diesel-Motor eingebaut, den der Hersteller mit einer Software kombinierte, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte und -klassen oder im üblichen Straßenverkehr befindet. ... [\(weiter auf Seite 3\)](#)

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ:14 C 518/17

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten in Höhe von 79,73 € ... [\(weiter auf Seite 5\)](#)

- **Keine Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten ohne persönliche Inaugenscheinnahme**
AG Eberswalde, Urteil vom 18.08.2015, AZ: 2 C 28/15

Die Parteien streiten nach einem Verkehrsunfall um die Erstattung der Sachverständigenkosten für ein durch den Kläger beauftragtes Sachverständigengutachten. Das Gutachten war dabei in Saarwellingen erstellt worden, während die Besichtigung durch einen anderen Gutachter in Berlin erfolgte. ... [\(weiter auf Seite 6\)](#)

- **Kosten für Reparaturablaufplan sind zu erstatten**
AG Leverkusen, Urteil vom 29.06.2017, AZ: 20 C 52/17

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Reparaturablaufplan steht dabei im Streit. Die Haftung der Beklagten hingegen ist unstreitig. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Zur Erstattungsfähigkeit fiktiver Beilackierungskosten bei Metallic-Lackierung**
LG Aachen, Urteil vom 13.09.2017, AZ: 8 O 451/16

Hintergrund

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten u.a. restliche Schadenersatzansprüche in Höhe von 4.836,50 € aufgrund eines Verkehrsunfalls auf Gutachtenbasis geltend.

Die Beklagte kürzte die Netto-Reparaturkosten u.a. um die Beilackierungskosten, Kosten für zweimaliges Vermessen sowie die Wertminderung.

Die hiergegen gerichtete Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Das Gericht gelangte nach einer Beweisaufnahme zu der Überzeugung, dass sämtliche von der Klägerin unter Bezugnahme auf das von ihr vorgelegte Schadengutachten geltend gemachten Positionen vollumfänglich berechtigt waren.

Der Sachverständige legte nachvollziehbar dar, dass der vordere rechte Reifen und das entsprechende Rad Schäden aufwies und die Achsgeometrie außerhalb der Herstellertoleranz lag, was neben entsprechenden Arbeiten am Lenkgetriebe insbesondere auch eine zweifache Vermessung erforderte.

Wegen der enormen Vielfalt der verschiedenen Farbtöne könne nur ausnahmsweise auf eine Einlackierung der angrenzenden Flächen verzichtet werden, was bei der am klägerischen Fahrzeug vorhandenen 2-Schicht-Metallic-Lackierung nicht möglich sei. Hier bestehe die erhebliche Gefahr, dass es ohne Einlackierung zu wahrnehmbaren Farbunterschieden komme.

Unter Bezugnahme auf Ermittlungen bei ortsansässigen Audi-Händlern führte der Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend aus, dass die klägerseits begehrten Ersatzteilaufschläge und auch die Kleinersatzteile in Höhe von 83,17 € ortsüblich und erforderlich sind, da diese zum Teil nicht in einer Schadenkalkulation erfasst würden, jedoch zur sachgemäßen Reparatur erforderlich und schadenbedingt zu berücksichtigen seien.

Schließlich folgte das Gericht dem Sachverständigen auch hinsichtlich der Höhe der Wertminderung in Höhe von 800,00 €. Diese wurde für angemessen gehalten, weil es sich bei dem erlittenen Schaden um einen offenbarungspflichtigen Unfallschaden handele. Es komme hierbei weniger auf abstrakte Berechnungsmethoden an (z.B. BFSK-Methode 720,00 €), sondern vielmehr auf Einschätzungen eines durchschnittlichen Käufers, der den Kauf von Fahrzeugen mit Unfallreparatur scheue.

Praxis

Das LG Aachen folgte in seiner Entscheidung insgesamt den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Insbesondere aufgrund der Besonderheiten einer Metallic-Lackierung sei eine Beilackierung zwingend erforderlich.

Darüber hinaus sind Beilackierungskosten dann erstattungsfähig, wenn sie üblicherweise anfallen, was in der weit überwiegenden Zahl der Sachverhalte der Fall ist (vgl. AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 03.05.2016, AZ: 18 C 447/15; AG Kassel, Urteil vom 15.01.2015, AZ: 415 C 1704/13; AG Kassel, Urteil vom 23.01.2014, AZ: 423 C 1288/13).

- **VW-Abgasskandal – Ersatzlieferung verneint**
LG Hof, Urteil vom 11.10.2017, AZ: 33 O 122/17

Hintergrund

Im Urteilsfall des LG Hof ging es um einen Skoda Rapid (Spaceback 1,6 TDI Green tec DRIVE) mit 77 kW zum Preis von 20.250,00 €. Der Kläger des Prozessverfahrens hatte das Fahrzeug am 10.12.2014 bestellt. Die Auslieferung und Übergabe erfolgte am 05.02.2015.

In dem entsprechendem Fahrzeug war ein 4-Zylinder-Diesel-Motor eingebaut, den der Hersteller mit einer Software kombinierte, die erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte und -klassen oder im üblichen Straßenverkehr befindet.

Das vom Kläger erworbene Modell wird in dieser Form nicht mehr angeboten. In der aktuellen Baureihe hat der 1,6 TDI Motor mittlerweile mehr Leistung – nämlich 85 kW – und erfüllt zudem die EURO-6-Norm. Des Weiteren hat sich die Ausstattung geändert.

Der Kläger begehrt im Klageverfahren mit der Behauptung, dass sein Fahrzeug einen Sachmangel aufweist, die Lieferung eines Fahrzeugs, das er in seinem Klageantrag mit Komplettausstattung, Zubehör und Sonderausstattung etc. bezeichnet.

Aussage

Nach dem LG Hof erweist sich die zulässige Klage als unbegründet. Das LG Hof führt hierzu wörtlich aus:

„Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Nachlieferung eines baugleichen Fahrzeugs Zug-um-Zug gegen Rückgabe des alten Fahrzeugs nach §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Zwar liegen grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Nacherfüllung i.S.d. § 439 Abs. 1 BGB vor, allerdings ist die vom Kläger beehrte Rechtsfolge nicht vom Nacherfüllungsanspruch umfasst.

Das vom Kläger erworbene Fahrzeug ist mangelhaft, da der Ist-Zustand insofern bei Gefahrübergang vom Soll-Zustand abwich, dass das Fahrzeug die EURO-5-Abgasnorm im tatsächlichen Fahrbetrieb nicht erfüllt.

Die vom Kläger beehrte Nacherfüllung ist jedoch nicht vom Nacherfüllungsanspruch des § 439 Abs. 1 BGB umfasst. Gemäß § 439 Abs. 1 BGB kann der Käufer als Nacherfüllung seiner Wahl die Beseitigung des Mangels sowie Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Käufer ist hierbei in seiner Wahl frei und kann beliebig nach seinem Interesse entscheiden, ohne auf das Interesse des Verkäufers Rücksicht nehmen zu müssen (Palandt/Weidenkaff, 76. Aufl., § 139 Rd-Nr. 5). Dieses Wahlrecht hat der Kläger insoweit ausgeübt, als er sein Verlangen auf die Lieferung eines baugleichen Fahrzeugs aus der aktuellen Produktionsserie beschränkt hat.

Diese Rechtsfolge sieht der Anspruch aus § 439 Abs. 1 BGB jedoch nicht vor. Der Nacherfüllungsanspruch stellt einen modifizierten Erfüllungsanspruch dar, der inhaltliche nicht weitergehen kann, als der ursprüngliche Erfüllungsanspruch des Klägers aus § 433 Abs. 1 S. 2 BGB. Maßgeblich ist daher der Inhalt des Anspruchs des Klägers bei Abschluss des Kaufvertrags aus § 433 Abs. 1 BGB. Dieser ergibt sich aus der verbindlichen Bestellung vom 10.12.2014. Danach ist Gegenstand die Lieferung eines Skoda Rapid 77 kW NH1384/PSS/WDE. Nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB schuldete die Beklagte dem Kläger die Übereignung eines Skoda Rapid aus der zum Zeitpunkt der Bestellung am 10.12.2014 hergestellten Baureihe mit den vom Kläger konkretisierten Ausstattungsmerkmalen. Der Kläger hat danach keinen Anspruch auf Lieferung eines baugleichen Fahrzeugtyps einer neueren Produktionsserie. Dies stellt die überobligatorische Leistung einer nicht mehr vertraglich geschuldeten Gegenstands außerhalb der ursprünglichen Gattung dar, nachdem –

unstreitig- das Fahrzeug in der vom Kläger bestellten Ausführung nicht mehr gebaut wird. Die aktuelle Baureihe unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Motors als auch der Ausstattung vom klägerischen Modell.

Darüber hinaus hat die Beklagte die vom Käufer gewählte Nacherfüllung zu Recht verweigert, da sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 3 S. 1 BGB). Für das streitgegenständliche Modell stehen zwischenzeitlich ein Softwareupdate und auch entsprechende Teile zur Behebung des Mangels zu Verfügung. Dieses ist auch freigegeben. Der technische Aufwand hält sich in Grenzen und wird zudem kostenfrei vorgenommen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass für die Beklagte ebenfalls keine Kosten entstehen, da sie diese durch den Hersteller erstattet bekommt. Die Beklagte selbst trägt keine Verantwortung für die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs, so dass insbesondere auch vor diesem Hintergrund die Unverhältnismäßigkeit der Kosten zwischen einer (hier nicht möglichen) Nachlieferung und der Nachbesserung in Form des Updates und des Einbaus des Strömungsgleichrichters zu berücksichtigen sind. Die Entwicklungskosten des Herstellers spielen in diesem Verhältnis keine Rolle. Durch den Kläger wurde auch nicht substantiiert vorgetragen, dass diese Form der Nachbesserung unzureichend wäre.

Eine andere Anspruchsgrundlage als § 439 BGB kommt für den geltend gemachten Anspruch des Klägers nicht in Betracht. Da dessen Voraussetzungen nicht vorliegen, war die Klage abzuweisen.“

Praxis

Das Urteil des LG Hof steht in einer Linie mit den zuletzt bekanntgewordenen Entscheidungen zur Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit einer Nachlieferung.

Auch nach der BGH-Rechtsprechung ist eine Nachlieferung eines Verkaufsgegenstandes – hier auch eines Fahrzeugs – unmöglich, wenn es nicht mehr gleichartig und gleichwertig erworben werden kann. In der Regel ist dann bereits eine geänderte Leistung oder die Veränderung der EURO-Norm ausreichend, damit die Nachlieferung nicht mehr möglich ist.

- **Tatsächlich angefallene Verbringungskosten sind zu erstatten**
AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ:14 C 518/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Verbringungskosten in Höhe von 79,73 €

Aussage

Nach Ansicht des AG Coburg stellen die von der Klägerin geltend gemachten Verbringungskosten einen erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar. Zudem hält es die Zeitdauer von einer Stunde zehn Minuten für erforderlich und angemessen.

„Laut Routenplaner beträgt die reine Fahrtdauer zwischen den beiden Betrieben 13 Minuten, wobei gerichtsbekannt ist, dass derjenige, der das Fahrzeug oder die Teile zum anderen Betrieb bringt, mit einer Leerfahrt wieder zurückfahren muss, da ein Zuwarten deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen würde.

Allein durch die vier Fahrten sind danach 52 Minuten Zeitdauer gegeben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Fahrzeug bzw. die Teile sicher verladen werden mussten, im Lackierbetrieb entladen werden mussten, sodann wieder zurück nach Lackierung gebracht werden mussten und wieder entladen, erscheint die Zeitdauer von einer Stunde zehn Minuten insgesamt durchaus erforderlich und angemessen.“

Praxis

Auch das AG Coburg vertritt die Auffassung, dass der Geschädigte auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben darf (vgl. auch AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13).

- **Keine Erstattungsfähigkeit von Gutachterkosten ohne persönliche Inaugenscheinnahme**

AG Eberswalde, Urteil vom 18.08.2015, AZ: 2 C 28/15

Hintergrund

Die Parteien streiten nach einem Verkehrsunfall um die Erstattung der Sachverständigenkosten für ein durch den Kläger beauftragtes Sachverständigengutachten. Das Gutachten war dabei in Saarwellingen erstellt worden, während die Besichtigung durch einen anderen Gutachter in Berlin erfolgte.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Sachverständigenkosten mit der Begründung, das Gutachten sei nicht verwertbar.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aussage

Das AG Eberswalde stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass der Gutachter die von ihm vertraglich geschuldete Leistung nicht erbracht hat.

Der Sachverständige war aufgrund des zugrunde liegenden Gutachtervertrages verpflichtet, für den Kläger ein Gutachten zu erstellen. Dies bedeutet, dass der Sachverständige selbst das betreffende Fahrzeug des Klägers in Augenschein zu nehmen und zu begutachten hatte. Er konnte sich hierfür nicht auf die Besichtigung durch eine Hilfskraft oder einen anderen Gutachter stützen und sodann – lediglich – anhand der übermittelten Lichtbilder ein eigenes Gutachten erstellen. Das letztendlich erstellte Gutachten beruhte nicht auf eigenen Wahrnehmungen des Sachverständigen und war damit unbrauchbar.

Da sich der Kläger dazu entschlossen habe, sowohl den Gutachter als auch die Rechtsanwälte an einem erheblich von seinem Wohnort entfernten Standort zu beauftragen, müsse er auch die sich hieraus ergebenden Nachteile tragen. Zu diesen Nachteilen zählt, dass vorliegend der beauftragte Gutachter das Fahrzeug nicht selbst in Augenschein nehmen konnte und auch die Rechtsanwälte keine Reisekosten oder Erstattung für die Beauftragung eines Unterbevollmächtigten geltend machen können.

Praxis

Auch das AG Eberswalde hält die persönliche Inaugenscheinnahme des Objekts durch den Sachverständigen für unverzichtbar.

Geschädigte, Versicherer und Kfz-Betriebe sollten deshalb bei der Gutachtenerstellung stets darauf bestehen, dass ein unabhängiger, qualifizierter Kfz-Sachverständiger das Fahrzeug persönlich besichtigt und das Gutachten verantwortlich erstellt (vgl. auch AG Freudenstadt, Urteil vom 11.10.2012, AZ: 4 C 607/11; AG Dachau, Urteil vom 30.01.2013, AZ: 3 C 1146/10).

- **Kosten für Reparaturablaufplan sind zu erstatten**
AG Leverkusen, Urteil vom 29.06.2017, AZ: 20 C 52/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Insbesondere die Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Reparaturablaufplan steht dabei im Streit. Die Haftung der Beklagten hingegen ist unstreitig.

Aussage

Das AG Leverkusen hält die Kosten für einen Reparaturablaufplan für erstattungsfähig und führt hierzu wörtlich aus

„Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die kostenlose Erstellung eines solchen Plans nicht als vertragliche Nebenpflicht geschuldet. Für den Kunden, der die Entscheidung über die Beauftragung einer Reparaturwerkstatt zu treffen hat, ist es ausreichend, eine Zusage über die Dauer der reparaturarbeiten zu erhalten, damit er absehen kann, wie lange er auf sein Fahrzeug verzichten muss und ob eine andere Werkstatt dieselben Arbeiten in kürzerer Zeit erledigen kann. An der Erstellung eines Plans, in dem im Einzelnen aufgelistet ist, wann die Werkstatt welche Arbeiten erledigt, hat der Kunde kein Interesse. Eine entsprechende vertragliche Nebenpflicht im Verhältnis Werkstatt – Kunde ist daher nicht anzuerkennen. Die Klägerin hat den Ablaufplan vielmehr auf das ausdrückliche Verlangen der beklagten Versicherung hin eingeholt, weshalb sie in Anwendung des Rechtsgedankens des §670 dem Geschädigten die mit der Einholung des Ablaufplans verbundenen Kosten ersetzen muss.“

Praxis

Das AG Leverkusen stellt deutlich klar, wer die Kosten des Reparaturablaufplans zu tragen hat – nämlich derjenige, der ihn verlangt hat. In der Regel ist das der regulierungspflichtige Haftpflichtversicherer.

Unser Partner



Unser Business-Partner



Kfz-Sachverständigen FORUM



JETZT
weiterbilden

WISSEN FÜR PROFIS: Merkantile Wertminderung

6. Februar 2018 | Vogel Convention Center (VCC) | Würzburg

Folgende Inhalte werden u. a. behandelt:

- Wertbegriffe in der Gutachtenerstellung
- Merkantile Wertminderung in der Unfallschadenabwicklung, im Kaufrecht und im Leasingrecht
- Weitere sachverständigenspezifische Themen, u. a. Digitalisierung der Schadenaufnahme, Abzüge für Wertverbesserung



Weitere Informationen und Anmeldung:
www.kfz-sachverstaendigen-forum.de

Eine Veranstaltung von



VOGEL |
Business Events